



Empfehlung Nr. 20/2016

vom 8. Dezember 2016

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Zunzgen BL

Die Post eröffnete der Gemeinde Zunzgen mit Datum vom 22. Juni 2016, dass die Poststelle Zunzgen geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Die Gemeinde Zunzgen gelangte mit Schreiben vom 21. Juli 2016 an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 8. Dezember 2016.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt

- werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
 6. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Gemeinde Zunzgen ist eine politische Gemeinde im Bezirk Sissach des Kantons Basel-Landschaft. Zunzgen hat rund 2500 Einwohner und umfasst eine Fläche von knapp 7 km². Das langgezogene Dorf befindet sich südlich von Sissach im Diegtertal am Ufer des Diegterbachs. Nachbargemeinden sind Itingen, Sissach, Thürnen, Tenniken, Hölstein und Ramllinsburg.
2. Die Post führte mit der Gemeinde Zunzgen am 14. Dezember 2015 und am 12. April 2016 zwei Gespräche. Zeitgleich wurden auch Gespräche mit der Gemeinde Diegten über die Umwandlung der Poststelle Diegten in eine Postagentur geführt. Die Post eröffnete den beiden Gemeinden die Entscheide betreffend Umwandlung der jeweiligen Poststellen am 22. Juni 2016. Die Post offerierte auch dem Gemeinderat der Nachbargemeinde Tenniken vor den Entscheideröffnungen vom 22. Juni 2016 ein Gespräch. Der Gemeinderat Tenniken äusserte sich in der Folge zur geplanten Umwandlung der Poststellen Diegten und Zunzgen in Agenturen und drückte seine Unterstützung für die Gemeinderäte Zunzgen und Diegten aus. An weiteren Gesprächen mit der Post zeigte der Gemeinderat Tenniken kein Interesse. Der Gemeinderat Diegten verzichtete auf eine Eingabe an die PostCom. Der Gemeinderat Zunzgen rief gegen den Entscheid der Post betreffend Umwandlung der Poststelle Zunzgen am 21. Juli 2016 die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier, zu welchem der Gemeinderat Zunzgen am 24. Oktober 2016 Stellung nahm.
3. Der Gemeinderat Zunzgen bedauert, dass er die Argumentation der Post nicht mit Zahlen und Fakten überprüfen könne. Wenn die Post die Schliessung der Poststelle mit deren ungenügender Wirtschaftlichkeit begründe, müsse sie das mit entsprechenden Zahlen belegen, andernfalls werde das rechtliche Gehör nicht gewährt. Der Gemeinderat Zunzgen verlangt sinngemäss, dass die PostCom die Post anweist, die angeblich ungenügende Nutzung der Poststelle Zunzgen mit Zahlen zu belegen und die Wirtschaftlichkeitsrechnung offen zu legen. Nach den Wahrnehmungen des Gemeinderats werde die Poststelle Zunzgen nämlich rege genutzt.
4. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG hört die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden an und strebt eine einvernehmliche Lösung an. Die Verfahren nach Art. 34 VPG sind keine Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, welche in einer Verfügung münden. Der Entscheid der Post betreffend Schliessung einer Poststelle ist keine Verfügung. Die Anhörung der Gemeinden nach Art. 34 Abs. 1 VPG darf nicht mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Verwaltungsverfahren verwechselt werden. Die Post legt den Gemeinden im Dialogverfahren regelmässig Angaben zu den Umsätzen der betroffenen Poststelle in den Kategorien Briefe, Pakete, Einzahlungen und Abholungen von avisierten Sendungen vor. Zur Offenlegung weiterer Zahlen wie Lohn- oder Mietkosten oder gar der Wirtschaftlichkeitsrechnung der betroffenen Poststelle ist die Post nicht verpflichtet.
5. Inhaltlich fällt für den Gemeinderat Zunzgen ins Gewicht, dass auch die Poststelle Diegten in eine Postagentur umgewandelt wird. Mit der Schliessung der Poststelle Zunzgen verfüge das Diegtertal über keine Poststelle mehr. Agenturen stellen aus Sicht des Gemeinderates keinen vollwertigen Ersatz dar, da sie nicht alle Dienstleistungen einer Poststelle anbieten. Zudem sei zu erwarten, dass sich die Nutzung der Poststelle Zunzgen nach der Schliessung der Poststelle Diegten erhöhen werde. Der Gemeinderat befürchtet zudem, dass sich die schon heute langen Wartezeiten in der

Poststelle Sissach noch verlängern würden, wenn die Einwohner der Gemeinde Diegten und Zunzgen ihre Postgeschäfte dort erledigen müssten. Die Schalter in Sissach öffneten erst um 8.00 Uhr, was vor allem für Geschäftskunden eine Zumutung darstelle. Es sei schwierig, einen Parkplatz bei der Poststelle Sissach zu finden. Für den Gemeinderat Zunzgen lässt sich die Schliessung der Poststelle Zunzgen nicht mit dem Service public Auftrag der Post vereinbaren und die einseitige wirtschaftliche Betrachtungsweise der Post werde den Kundenbedürfnissen nicht gerecht.

6. Nach Art. 34 Abs. 5 Postverordnung (VPG) kann die PostCom im Rahmen ihrer Empfehlungen prüfen, ob die Post die Vorgaben zur Dialogführung mit den betroffenen Gemeinden nach Art. 34 Abs. 1 VPG sowie die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach Artikel 33 eingehalten hat. Zusätzlich kann die PostCom überprüfen, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Die vom Gemeinderat Zunzgen vorgebrachten Argumente zum Service public kann die PostCom im Rahmen ihrer Empfehlungen nicht berücksichtigen.
7. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1301 (Basel-Landschaft) würde es nach Umwandlung der Poststellen Zunzgen und Diegten in Postagenturen 32 Poststellen und 26 Postagenturen geben (Stand 1. September 2016). Im Diegtertal leben in den Ortschaften Zunzgen, Tenniken, Diegten und Eptingen rund 5600 Personen. Nach den Schliessungen der Poststellen Diegten und Zunzgen würde das Diegtertal nur noch über Postagenturen in Verbindung mit der Poststelle Sissach versorgt werden. In Eptingen gibt es einen Hauservice und in Tenniken eine Postagentur. Die Fahrt von Eptingen nach Sissach dauert 16 Minuten, von Diegten aus 14 Minuten, von aus Tenniken sieben Minuten und von Zunzgen aus vier Minuten. Sogar die Fahrt von Eptingen nach Sissach scheint zumutbar, zumal viele Postgeschäfte auch in den näher gelegenen Postagenturen in Diegten oder Zunzgen erledigt werden können.
8. Die Fahrt von Zunzgen nach Sissach, wo in 1.7 km Entfernung die nächste Poststelle liegt, dauert mit dem öffentlichen Verkehr vier Minuten. Hinzu kommt ein Fussweg von drei Minuten. Die Busse verkehren mindestens halbstündlich. Die Post will in Zunzgen eine Postagentur im Volg-Laden der Milchgenossenschaft Zunzgen eröffnen. Einen grossen Vorteil stellen die langen Öffnungszeiten der Postagentur (72 Std. pro Woche) gegenüber den deutlich kürzeren Öffnungszeiten der Poststelle (35 Std. pro Woche) dar. Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen sowohl mit der PostFinance Card als auch mit der Maestro-Karte der Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Auch die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Zunzgen regelmässig eine Poststelle aufsuchen müssen. Die Post gibt an, dass die Wartezeiten in der Poststelle Sissach im üblichen Rahmen liegen. Durch die Eröffnung eines vierten Schalters und die Öffnung der Poststelle über Mittag will die Post langen Wartezeiten begegnen. Bei der Poststelle Sissach steht für Geschäftskunden zudem eine unbediente Annahmestelle zur Verfügung. Vor der Poststelle Sissach gibt es einen Parkplatz mit 25 Feldern und in einem Umkreis von ca. 200 m um die Poststelle gibt es weitere Parkplätze. Im Dialogverfahren sicherte die Post dem Gemeinderat ferner zu, dass weiterhin eine Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr betrieben werde und dass die Umwandlung der Poststelle an der Hauszustellung nichts ändere.
9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Zunzgen holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 3. November 2016 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG per Ende 2015 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach

Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne.

10. Nach den Erfahrungen der Post kann im Übrigen nicht davon ausgegangen werden, dass die Schliessung der Poststelle Diegten zu einer dauerhaften wesentlichen Erhöhung der Umsätze in der Poststelle Zunzgen führt. Insofern besteht leider keine Aussicht, dass sich die Umsätze der Poststelle Zunzgen in Zukunft wesentlich erhöhen könnten. In Würdigung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf die gute Agenturlösung gelangt die PostCom zur Beurteilung, dass in Zunzgen nach wie vor eine gute postalischen Grundversorgung gewährleistet ist.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein
Präsident

Dr. Michel Noguet
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Einwohnergemeinde Zunzgen, Gemeinderat, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 3. November 2016 „Ersatz der Poststelle Zunzgen (BL) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM, sca

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Annette Scherrer
Biel/Bienne, 3. November 2016

Ersatz der Poststelle Zunzgen (BL) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Zunzgen (BL) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Annette Scherrer
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05465, Fax +41 58 46 31824
annette.scherrer@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

D/ECM/11929574

das Berichtsjahr 2015 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für 97% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2015 der Zugang für 98.5% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post